

Gebührenverzeichnis gemäß § 34 der Friedhofssatzung

Lfd. Nr.	Handlung	Gebühr ab 01.01.2026
A	Verwaltungsgebühren	
1	Die Gebühren betragen für die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales und/oder einer Einfassung	
1.1	beim einstelligen Grab	24,00 €
1.2	beim mehrstelligen Grab	48,00 €
B	Benutzungsgebühren	
2	Herstellen und Wiederzuschütten des Grabes sowie Errichtung des Grabhügels	
2.1	für Personen bis 5 Jahre	1.496,00 €
2.2	für Personen ab 5 Jahren	2.169,00 €
3	Herstellen und Wiederzuschütten eines Tiefengrabes	2.781,00 €
4	Ausgrabungen bei einer Liegezeit	
4.1	bis zu 10 Jahren	
4.1.1	Personen bis 5 Jahre	1.312,00 €
4.1.2	Personen ab 5 Jahren	1.496,00 €
4.2	von 10 bis 20 Jahren	
4.2.1	Personen bis 5 Jahre	1.312,00 €
4.2.2	Personen ab 5 Jahren	1.496,00 €
4.3	über 20 Jahre	
4.3.1	Personen bis 5 Jahre	1.312,00 €
4.3.2	Personen ab 5 Jahren	1.496,00 €
5	Herstellen und wieder zuschütten eines Grabes für Umbettungsbeisetzung	
5.1	Personen bis 5 Jahre	1.312,00 €
5.2	Personen ab 5 Jahren	1.924,00 €
5.3	Tiefengrab	2.536,00 €
6	Beisetzung einer Aschenurne bei Erstbestattung oder Nachbestattung	1.251,00 €
7	Für die Umsetzung einer Aschenurne innerhalb eines Friedhofes im Stadtgebiet	1.251,00 €
8	Für die Ausgrabung einer Aschenurne zur Umsetzung nach auswärts	994,00 €
9	Für die Tätigkeit des Begräbnisordners	77,00 €
10	Für die Tätigkeit der Leichenträger je Träger	48,00 €
10.1	Für die Tätigkeit des Leichenträgers außerhalb der Arbeitszeit je Träger	60,00 €
11	Für die Tätigkeit des Kreuzträgers	30,00 €
12	Für Transport der Kränze von der Friedhofskapelle zur Grabstelle	36,00 €
13	Grab mit grüner Matte ausschlagen	36,00 €
14	Anonyme Urnengräber	601,00 €
15	Kammer in der Urnenstele inkl. Verschlussplatte	2.091,99 €
16	Grabberechtigungsgebühren bei Gräbern	
16.1	Kindergrab bis 5 Jahre	595,00 €
16.2	für ein einfaches Grab	2.250,00 €
16.3	für ein einfaches Tiefgrab	2.846,00 €
16.4	für ein doppeltes Grab	4.500,00 €
16.5	für ein doppeltes Tiefgrab	5.692,00 €
16.6	für jede weitere Grabstelle	2.250,00 €
16.7	für jede weitere Tiefgrabstelle	2.846,00 €
16.8	Bei Umwandlung eines Grabes in ein Tiefgrab ist die anteilige Gebührendifferenz zu entrichten.	

Gebührenverzeichnis gemäß § 34 der Friedhofssatzung

16.9	für ein Urnengrab (80x80)	2.316,00 €
16.10	für ein Urnengrab (80x40)	1.456,00 €
16.11	für ein Baumgrab (Waldfriedhof Buchen)	1.456,00 €
16.12	Verlängerung eines Grabs	1/20 der jeweiligen vollen Wahlgebühr
16.13	Urnengemeinschaftsgrab (Steele Buchen-Kernstadt)	802,00 €
17	Plattengrabzuschlag	
17.1	für ein einfaches Grab (Buchen-Kernstadt)	1.213,00 €
17.2	für ein einfaches Grab (Bödigheim, Rinschheim, Hettingen)	789,00 €
17.3	für ein doppeltes Grab (Buchen-Kernstadt)	1.860,00 €
17.4	für ein doppeltes Grab (Bödigheim, Rinschheim, Hettingen)	1.096,00 €
17.5	Plattenumrandung Urnengrab (Einbach, Hettingen)	421,00 €
17.6	Wieder bzw. Neuerwerb eines Plattengrabes	voller Zuschlag
17.7	Verlängerung eines Plattengrabens	anteilig nach Jahren
18	Für die Erlaubnis zur Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts als Erlaubnisgebühr der Ortspolizeibehörde	131,00 €
19	Für die Erlaubnis zur Umbettung einer Leiche innerhalb eines Friedhofes im Stadtgebiet als Erlaubnisgebühr der Ortspolizeibehörde	131,00 €
20	Benutzung des Notsarges	179,00 €
21	Werden Leistungen nach dieser Satzung zu Zeiten erbracht, für die tarifrechtliche Zuschläge gezahlt werden, erhöhen sich die Gebühren nach den lfd. Nr. 2 bis 13	
21.1	nach 17 Uhr und an Samstagen	50 % Zuschlag
21.2	Sonn- und Feiertagen	50 % Zuschlag
22.	Werden keine Einrichtungen der Leichenhalle benutzt erfolgt ein Abschlag von	477,00 €
22.1	Wird ausschließlich die Aussegnungshalle benutzt erfolgt ein Abschlag von	239,00 €
23.	Findet keine Bestattung statt und werden ausschließlich die Einrichtungen der Leichenhalle benutzt erfolgt ein Zuschlag von	477,00 €